

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herrn

...

DS 1675/23; Einwohneranfrage nach § 9 Abs. 1 GeschO; Forderung nach allgemeiner kostenfreier Beförderung von Schülerinnen und Schülern; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr ...,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und antworte Ihnen wie folgt:

Zunächst möchte ich auf die im Sachverhalt Ihrer Anfrage vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der bestehenden Rechtslage i. S. d. ThürSchFG eingehen. Grundsätzlich ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (ThürLVwA) die offizielle staatliche Widerspruchsbehörde in diesbezüglich anhängigen Widerspruchsverfahren der für die Organisation der Schülerbeförderung zuständigen staatlichen Thüringer Schulträger. In dieser Funktion weist das ThürLVwA regelmäßig in entsprechenden Widerspruchsbescheiden auf folgende Umstände im Zusammenhang mit der gesetzlich geregelten Übernahme der Beförderungskosten auf Schulwegen hin:

„Bei der Gewährung freiwilliger Leistungen hat der Normgeber einen sehr weitreichenden Gestaltungsspielraum bei der Reichweite seiner Förderung und darf standardisieren und pauschalisieren. Die nach Maßgabe des Landesrechts für die Schülerbeförderung gewährte Leistung ist – verfassungsrechtlich gesehen – eine freiwillige Leistung der öffentlichen Hand, ohne dass die staatliche Verpflichtung zum besonderen Schutz der Familien (Art. 6, Abs. 1 Grundgesetz), das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz gewährleistete Elternrecht, das Grundrecht des Schülers auf Bildung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) sowie das in Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz verankerte Sozialstaatsprinzip einen Anspruch darauf begründen, dass die öffentliche Hand die Kosten der Schülerbeförderung übernimmt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.11.2012 – 2 ME 359/12). Im Grundsatz tragen die Erziehungsberechtigten, solange Schülerinnen und Schüler minderjährig sind, die Verantwortung für einen sicheren Schulweg und sind verpflichtet die damit verbundenen Kosten zu übernehmen. Entstehen hierfür Aufwendungen, handelt es sich im Grunde nach um typische Aufwendungen der allgemeinen Lebensführung, die nicht beim Staat liquidiert werden können. [...] Die Regelungen der Schülerbeförderung stellen – lediglich – sicher, dass unter den dort genannten Bedingungen Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihren finanziellen und sonstigen häuslichen Verhältnissen die „nächste Schule“

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

erreichen können, ohne hierfür finanzielle Mittel aufwenden zu müssen.“

- 1. Was hindert meine Stadt Erfurt daran, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, ein allgemein kostenfreies Schüler- und Schülerinnenticket, wie in Jena einzuführen um allen eine gleiche Chance auf Bildung zu ermöglichen, soziale Benachteiligung zu vermeiden und eine kostenfreie nachhaltige Mobilität den Kindern und Jugendlichen anzubieten?**

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass für alle Träger der Schülerbeförderung im Freistaat Thüringen grundsätzlich der § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) gleichermaßen gilt.

Im Schuljahr 2022/23 waren ca. 1/5 (ca. 4.700) der Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Erfurt begünstigt. D. h., für sie bestand eine Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht für den Schulweg nach v. g. Gesetzlichkeit.

Soziale Aspekte finden im ThürSchFG leider keine Regelung. Entscheidungsrelevant sind ausschließlich der angestrebte Schulabschluss, die Schulweglänge sowie die im Gesetz explizit benannten Ausnahmetatbestände, wie besondere Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit des Schülers auf dem Schulweg, dauernde oder vorübergehende Behinderung des Schülers und Zuweisungen gemäß § 15 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG).

Darüber hinaus besteht für Schüler aus sozial benachteiligten Familien die Möglichkeit, Ansprüche nach dem Starke-Familien-Gesetzes (StaFamG) geltend zu machen. Für Inhaber des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt ist ein Anspruch nach § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII (Schülerbeförderung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen) i. V. m. Art. 3 Nr. 2b bzw. Art. 4 Nr. 2c des Starke-Familien-Gesetzes (StaFamG) zu prüfen. In diesem Sinne sind für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, soweit sie nicht durch Dritte übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Unterrichtes folgt.

Bezugnehmend auf die Verknüpfung der Anfrage mit der geschilderten Sachlage in der Stadt Jena, möchte ich anmerken, dass diese verwaltungsseitig so nicht eingeschätzt werden kann. Es ist nicht erkennbar, dass die Schülerbeförderung in der Stadt Jena mittels eines allgemein kostenfreien Schülertickets umgesetzt wird. Auch nicht im Zuge des nun eingeführten „Deutschlandtickets“, welches zum 1.9.2023 ebenso den anspruchsberechtigten Erfurter Schülerinnen und Schülern über die EVAG bereitgestellt wird. Zwar hat der Stadtrat der Stadt Jena die zusätzliche freiwillige Leistung beschlossen, dass Schülerinnen und Schüler, welche nicht die nächstgelegene aufnahmefähige staatliche Schule i. S. d. §4 ThürSchFG besuchen, seitens der Stadt Jena einen Zuschuss zu den Beförderungskosten beantragen können. Dieser Zuschuss beinhaltet jedoch nicht die Ausgabe eines Schülertickets, sondern beträgt maximal 50% der tatsächlichen Aufwendungen für den Schulweg. Zudem werden auch bei dieser freiwilligen Bezuschussung lediglich jene Schülerinnen und Schüler unterstützt, welche mehr als zwei, respektive drei Kilometer Schulweg zur besuchten Schule bestreiten müssen. Darüber hinaus steht diese Leistung ausdrücklich unter Haushaltsvorbehalt, sie gilt also nur „vorbehaltlich der Bereitstellung der Finanzmittel durch den Stadtrat der Stadt Jena“ (siehe die offizielle Informationswebsite zur Schülerbeförderung der Stadt Jena: <https://service.jena.de/de/schuelerbefoerderungsleistungen-beantragen>). Letztlich erhalten in Jena demnach ebenso wie in Erfurt alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler i. S. d.

o. g. ThürSchFG ein Schülerticket und zusätzlich haben einige weitere die Möglichkeit, einen Zuschuss bei der Stadt Jena zu beantragen. Hinzu kommen, wie ebenso in Erfurt, Anspruchsberechtigungen nach sozialen Gesichtspunkten. Dementsprechend gibt es kein allgemein kostenfreies Schülerticket für alle Schülerinnen und Schüler der Stadt Jena.

2. Welche Herausforderungen sehen Sie dabei, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, und wie können diese möglicherweise überwunden werden?

Sollte sich in der Landeshauptstadt Erfurt für eine allgemeine kostenfreie Beförderung für ausnahmslos alle Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende mit Wohnsitz in Erfurt ausgesprochen werden, würde es sich grundsätzlich um eine zusätzliche freiwillige Leistung der Stadt Erfurt handeln, da sie über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen würden. Hierzu würde es dann entsprechender Beschlüsse der politischen Gremien der Landeshauptstadt Erfurt bedürfen. Zudem müssten Deckungsquellen für die daraus entstehenden erheblichen Mehrausgaben gefunden werden.

Die Forderungen nach einem kostenfreien Schüler-/Azubi-Nahverkehr werden in Erfurt seit mehreren Jahren wiederholt thematisiert. Berechnungen seitens der EVAG sowie der Verwaltung prognostizierten bereits im Jahr 2019 für das Jahr 2024 Ausgaben i. H. v. ca. 14 Mio Euro. Zwischenzeitlich erhöhten sich nicht nur die Schülerzahlen, sondern auch die Ticketpreise wurde durch die EVAG mehrfach angepasst. Als Vergleichswert können hier die Ist-Ausgaben des Jahres 2022 i. H. v. 3.578.653 EUR für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler an den staatlichen Schulen sowie den Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Erfurt genannt werden.

Sehr geehrter Herr ..., mit der vorliegenden Beantwortung kann die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden oder auf Ihren Antrag wird die Beantwortung der Anfrage entweder in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Ihren formlosen Antrag richten Sie bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens an die Stadtverwaltung Erfurt, Bereich Oberbürgermeister, Bürgerbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt. Die Übermittlung des Antrages ist auch per E-Mail an buergerbeauftragte@erfurt.de möglich.

In der Sitzung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses können Sie bis zu zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, stellen.

Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses werden Sie dann separat eingeladen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, innerhalb der oben genannten Wochenfrist mitzuteilen, ob Sie die Veröffentlichung Ihrer Frage mit dazugehöriger Antwort im Bürgerinformationssystem unter Nennung Ihres Namens wünschen. Andernfalls wird die Einwohneranfrage in anonymisierter Form mit Frage und Antwort im Bürgerinformationssystem zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein